

Zusatzbedingungen zur Inhaltsversicherung – Elektronik Kompakt (ZB Elektronik Kompakt)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die vereinbarten Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verbundene Inhaltsversicherung (VGIB 2014) sowie die Pauschaldeklaration Inhalt Plus, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren gemäß Teil B § 4 Nr. 1 VGIB 2014 nicht beantragt und im Versicherungsschein nicht genannt ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

§ 2 Pauschalversicherung für Bürotechnik (Informations-, Kommunikations-, Büro-, Sicherungs- und Meldetechnik, Unterhaltungselektronik sowie elektronische Kassen und Waagen) – Gruppe 1

1. Abweichend von Teil B § 13 Nr. 1 a) VGIB 2014 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung nur auf Anlagen/ Geräte der Datenverarbeitung (ohne Prozessrechner), Büro-, Kommunikations-, Konferenz-, Schulungs-, Sicherungs-, Melde-

technik, elektronische Kassen und Waagen (ohne Großwiegeeinrichtungen) sowie auf Systemprogrammdateien.

2. Dies sind:
Netzwerkanlagen, Personal Computer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen, Laptops, Notebooks, CAD-, CAE-, CAM-Systeme, Fernseher, Stereoanlagen, Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, Telefax- und Telexgeräte, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme, Personensuch- und Rufanlagen, Funkanlagen, Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer, Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte, Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen, Post- und Papierverarbeitungsgeräte, Aktenvernichter, Elektronische Kassen und Waagen, Digital-Kompaktkameras bis 1.000 Euro Einzelwert (keine Digital-Spiegelreflexkameras) sowie Kaffeemaschinen.
3. Abweichend von Teil B § 18 Nr. 7 VGIB 2014 gilt als Versicherungssumme die vereinbarte Entschädigungsgrenze, die dem Wert der versicherten Sachen entsprechen soll. Die Bestimmungen über Unterversicherung nach Teil B § 20 Nr. 5 VGIB 2014 sind nicht anzuwenden.